



Bericht und Erklärung zur Unternehmensführung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Jumia Technologies AG (die "**Gesellschaft**", "**Jumia**" oder das "**Unternehmen**"; im weiteren Text auch in Bezug genommen durch die Angaben "**wir**" und "**uns**") berichten für das Geschäftsjahr 2022 in dieser Erklärung gemäß §§ 289f, 315d Handelsgesetzbuch ("**HGB**") in Übereinstimmung mit Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der derzeit geltenden Fassung.

I. Erfüllung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Der für das Geschäftsjahr 2022 geltende Deutsche Corporate Governance Kodex, d.h. in der Fassung vom 16. Dezember 2019, die durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 in Kraft getreten ist (der "**Kodex 2020**"), und in der Fassung vom 28. April 2022, die durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 in Kraft getreten ist (der "**Kodex 2022**"), hat unter anderem zum Ziel, das deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen. Der Kodex soll das Vertrauen der Anleger, Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften fördern. Darüber hinaus ist es Ziel des Kodex, international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung in Form von Grundsätzen, Empfehlungen und Anregungen abzubilden und die Qualität der Corporate Governance deutscher Unternehmen durch die Aufnahme von Best Practices in das Regelwerk der Corporate Governance (weiter) zu verbessern. Auch wenn die Empfehlungen und Anregungen des Kodex nicht verpflichtend sind, müssen Abweichungen von den Empfehlungen – nicht von den Anregungen – in einer jährlichen Entsprechenserklärung erläutert und offengelegt werden („Comply or explain“).

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Empfehlungen des Kodex 2020 und des Kodex 2022 so weit wie möglich zu befolgen, wobei sie ihre spezifische Situation und die Gepflogenheiten in den verschiedenen relevanten Rechtsordnungen sowie die Erwartungen ihrer Investoren und anderer Interessengruppen berücksichtigt.

Entsprechenserklärung

Der Vorstand der Gesellschaft (der "**Vorstand**") und ihr Aufsichtsrat (der "**Aufsichtsrat**") haben im Dezember 2022 die folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz ("**AktG**") abgegeben (die Erklärung ist auch auf der Investor-Relations-Website der Gesellschaft (<https://investor.jumia.com>) im Bereich "Corporate Governance" unter der Rubrik "Governance Documents" verfügbar):

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Jumia Technologies AG (die "**Gesellschaft**") erklären gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG):

Die letzte Konformitätserklärung wurde am 22. Dezember 2021 abgegeben. Seitdem hat die Gesellschaft die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, der durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 in Kraft getreten ist (der "**Kodex 2020**"), befolgt, mit Ausnahme der nachfolgend aufgelisteten Punkte.

Darüber hinaus befolgt die Gesellschaft die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der aktuell geltenden Fassung, die durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 in Kraft getreten ist (der "**Kodex 2022**"), und die Gesellschaft beabsichtigt, diese mit Ausnahme des Folgenden auch in Zukunft zu befolgen:

- F.2 des Kodex 2020 und des Kodex 2022

In F.2 empfehlen der Kodex 2020 und der Kodex 2022, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahrs und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen innerhalb von 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen. Die Gesellschaft ist in keinem regulierten Markt in Deutschland börsennotiert, sondern nur an der New York Stock Exchange ("NYSE"). Die Gesellschaft hat die gesetzlichen Auflagen bezüglich der Finanzberichterstattung gemäß den deutschen Gesetzen und den Zulassungsbedingungen der NYSE erfüllt und wird diese auch zukünftig erfüllen. Die Einhaltung der kürzeren Veröffentlichungszeiträume gemäß des Kodex 2020 und des Kodex 2022 und die Beschleunigung des Prozesses zur Vorbereitung, Prüfung und Veröffentlichung im Hinblick auf alle Jahresabschlüsse wäre derzeit jedoch nicht möglich, ohne die Kosten im Hinblick auf finanzielle und personelle Ressourcen erheblich zu erhöhen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten dies nicht für angemessen, auch unter Berücksichtigung der US-amerikanischen Marktgepflogenheiten und des begrenzten zusätzlichen Wertes für die Anleger.

- G.3 des Kodex 2020 und des Kodex 2022, zweiter Teil des ersten Satzes

Gemäß der Empfehlung im zweiten Teil des ersten Satzes in G.3 des Kodex 2020 und des Kodex 2022 soll der Aufsichtsrat die Zusammensetzung seiner geeigneten Vergleichsgruppe anderer Unternehmen offenlegen, die zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen herangezogen wird. Die Zusammensetzung dieser Vergleichsgruppe für Vergütungszwecke wurde in der Vergangenheit nicht offengelegt, und der Aufsichtsrat beabsichtigt nicht, dies in Zukunft zu tun, weil seiner Ansicht nach eine solche Offenlegung den Anlegern nicht nützen würde, jedoch zu Wettbewerbsnachteilen führen könnte.

- G.7 des Kodex 2020 und des Kodex 2022, erster Satz

Gemäß der Empfehlung G.7 des Kodex 2020 und des Kodex 2022 soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen.

Der größte Teil der variablen Vergütungsbestandteile der Mitglieder des Vorstands bestand in der Vergangenheit aus virtuellen Aktienoptionen (*virtual restricted stock units*) und Aktienoptionen und besteht derzeit ausschließlich aus virtuellen Aktienoptionen (*virtual restricted stock units*). Sowohl die virtuellen Aktienoptionen (*virtual restricted stock units*) als auch die Aktienoptionen werden generell mit Aktien der Gesellschaft bedient. Folglich würden unsere Vorstandsmitglieder, wenn die virtuellen Aktienoptionen (*virtual restricted stock units*) durch sogenanntes Vesting verdient würden und die Aktienoptionen ausgeübt würden, in gleicher Weise wie unsere Aktionäre voll an der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft (verkörpert durch American Depositary Shares) partizipieren. Insofern können Leistungskriterien nur in dem Maße berücksichtigt werden wie sie in den entsprechenden Programmen oder den Zuteilungsvereinbarungen gemäß dieser Programme bestimmt sind.

Das *Option Program 2016* ist ein Alt-Programm, das bestimmte Ausübungsbedingungen festlegt (z. B. Cliff-Zeiträume, Rentabilitätsziele oder Ausstiegsbedingungen), jedoch keine mehrjährige Bewertungsgrundlage vorsieht. Die verbleibenden ausstehenden Aktienoptionen, die den Vorstandsmitgliedern im Rahmen des *Option Program 2016* gewährt wurden, wurden im Jahr 2022 bedient.

Seitdem beinhalten die variablen Vergütungsbestandteile unserer Vorstandsmitglieder auf der Grundlage des im Jahr 2022 neu eingeführten Vergütungssystems Leistungskriterien, und der Aufsichtsrat beabsichtigt, weiterhin Leistungsziele auf der Grundlage des Bruttowarenvolumens der Jumia-Gruppe einzusetzen, weil er dieses für den wesentlichen Leistungsindikator für das Wachstum des Geschäfts von Jumia hält. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat auch weiterhin Leistungsziele auf der Grundlage der Profitabilität einsetzen, da die Profitabilität ein Schlüsselfaktor zur Stabilisierung des Geschäfts von Jumia ist und die nachhaltige Ertragskraft der Gesellschaft sowie die effiziente Nutzung von Ressourcen und Kapital berücksichtigt. Der Aufsichtsrat kann relevante quantifizierbare nachhaltigkeitsbezogene

Ziele festlegen, die sich auf Umwelt-, Sozial- und Governance-bezogene Themen und andere operative Ziele beziehen.

II. Ergänzende Angaben zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB

Die Unternehmensführung der Gesellschaft wird in erster Linie durch die gesetzlichen Vorschriften und – mit wenigen Ausnahmen – durch die Empfehlungen des Kodex 2020 und des Kodex 2022 sowie durch die unternehmensinternen Richtlinien bestimmt.

1. Vergütungssystem und Vergütungsbericht

Auf der Investor-Relations-Website der Gesellschaft (<https://investor.jumia.com>) im Bereich "Corporate Governance" unter der Rubrik "Governance Documents" sind das geltende, von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. Juli 2022 gebilligte Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a AktG sowie der von der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juni 2021 gefasste Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, dessen Änderung in der voraussichtlich am 14. August 2023 stattfindenden Hauptversammlung der Gesellschaft zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird, öffentlich zugänglich gemacht. Unter derselben Internetadresse werden auch gemäß § 162 AktG der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022, über dessen Billigung die voraussichtlich am 14. August 2023 stattfindende ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt, sowie der Vermerk des Abschlussprüfers öffentlich zugänglich gemacht.

Zu weiteren Angaben zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats verweisen wir auf unsere Ausführungen im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022, der auf unserer Investor-Relations-Website (<https://investor.jumia.com>) im Bereich "Corporate Governance" unter der Rubrik "Governance Documents" veröffentlicht ist.

2. Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken

Verhaltens- und Ethikkodex

Wir haben einen schriftlichen Verhaltens- und Ethikkodex verabschiedet, der die Grundsätze des rechtlichen und ethischen Geschäftsgebarens festlegt, nach denen wir unsere Geschäfte tätigen. Der Verhaltenskodex ist für alle unsere Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter gültig. Zweck des Verhaltenskodex ist die Förderung eines ehrlichen und ethischen Verhaltens, einschließlich des ethischen Umgangs mit tatsächlichen oder scheinbaren Interessenkonflikten; die Förderung einer vollständigen, fairen, genauen, rechtzeitigen und verständlichen Offenlegung in Berichten und Dokumenten, die das Unternehmen bei der US-Börsenaufsichtsbehörde (*Securities and Exchange Commission*) einreicht, sowie in anderen öffentlichen Mitteilungen des Unternehmens; die Förderung der Einhaltung geltender Gesetze und behördlicher Vorschriften; die Gewährleistung des Schutzes der legitimen Geschäftsinteressen des Unternehmens, einschließlich Unternehmenschancen, Vermögenswerten und vertraulichen Informationen; die Förderung eines fairen Umgangs und die Abwehr falscher Verhaltensweisen.

Der vollständige Text unseres Verhaltens- und Ethikkodex ist auf unserer Investor-Relations-Website (<https://investor.jumia.com>) im Bereich "Corporate Governance" unter der Rubrik "Governance Documents" zu finden.

Compliance-Management-System

Darüber hinaus haben wir Compliance-Richtlinien eingeführt, die die für uns und unsere Tochtergesellschaften implementierten Compliance-Management-Systeme beschreiben. Unsere Compliance-Richtlinien sollen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gewährleisten und gleichzeitig hohe ethische Standards umsetzen, die sowohl für das Management als auch für jeden Mitarbeiter verbindlich sind. Die Gesamtverantwortung für das Compliance-Management-System liegt beim Vorstand, der regelmäßig an den Prüfungsausschuss berichtet. Unsere wichtigsten Compliance-relevanten Risikobereiche werden nach einem systematischen Ansatz bewertet,

der unsere aktuelle Geschäftsstrategie und unsere Prioritäten berücksichtigt. Wir haben einen Chief Compliance Officer ernannt, der das Management und die Mitarbeiter über die relevanten rechtlichen Anforderungen informiert. Mitarbeiter und Dritte haben die Möglichkeit, vermutete Rechtsverstöße innerhalb des Konzerns über einen vertraulichen Kommunikationskanal zu melden.

3. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Wir sind eine deutsche Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in Deutschland. Wir unterliegen den deutschen Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften, insbesondere dem deutschen Aktiengesetz. Gemäß dem deutschen Aktiengesetz sind unsere Unternehmensorgane der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat sind vollständig voneinander getrennt, und in der Regel kann keine Einzelperson gleichzeitig Mitglied in beiden Gremien sein.

Arbeitsweise und Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand führt die Tagesgeschäfte des Unternehmens nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands und unter Berücksichtigung des Kodex 2020 bzw. des Kodex 2022. Unser Vorstand vertritt uns gegenüber Dritten.

Gemäß unserer Satzung besteht unser Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern. Unser Aufsichtsrat bestimmt die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Vorstandsvorsitzende und einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einen Sprecher des Vorstandes ernennen. Zurzeit besteht unser Vorstand aus zwei Mitgliedern. Es gibt eine Altersgrenze von siebenzig Jahren für Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder unseres Vorstands werden von unserem Aufsichtsrat für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren bestellt. Sie können wieder bestellt oder ihre Amtszeit verlängert werden, auch mehrfach, jeweils für bis zu weitere fünf Jahre. Vor Ablauf der Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied von unserem Aufsichtsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn ein Vorstandsmitglied seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt hat, wenn ein Vorstandsmitglied nicht in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen, oder wenn die Aktionäre ihm in der Hauptversammlung das Vertrauen entziehen.

Der Aufsichtsrat betreibt gemeinsam mit dem Vorstand und mit Unterstützung des Corporate Governance und Nominierungsausschusses eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand und die Mitglieder der Führungsebenen unterhalb des Vorstands. Die langfristige Nachfolgeplanung wird jährlich in einer Aufsichtsratssitzung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Aktiengesetzes und des Kodex 2020 bzw. des Kodex 2022 erörtert. Wesentliche Kriterien für die Auswahl geeigneter Kandidaten für die langfristige Nachfolgeplanung sind die fachliche und persönliche Eignung für den zugewiesenen Verantwortungsbereich sowie Führungsqualitäten, bisherige Leistungen und Branchenkenntnisse.

Die Mitglieder unseres Vorstands führen die Tagesgeschäfte unseres Unternehmens nach Maßgabe der geltenden Gesetze, unserer Satzung und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand. Sie sind generell für die Leitung unseres Unternehmens und für die Abwicklung unserer täglichen Geschäftsbeziehungen mit Dritten, die interne Organisation unserer Geschäfte und die Kommunikation mit unseren Aktionären verantwortlich. Darüber hinaus ist der Vorstand in erster Linie verantwortlich für:

- die Erstellung unserer Jahresabschlüsse;
- die Vorbereitung des gemeinsamen Vorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat an die Hauptversammlung über die Gewinnverwendung (soweit erforderlich); und
- die regelmäßige Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die aktuelle operative und finanzielle Situation des Unternehmens, über die Budgetierungs- und Planungsprozesse und deren Ergebnisse sowie über die künftige Unternehmensplanung (einschließlich der strategischen, finanziellen, investitionsbezogenen und personellen Planung).

Ein Vorstandsmitglied darf sich nicht mit Angelegenheiten befassen oder darüber abstimmen, die sich auf Vorschläge, Absprachen oder vertragliche Vereinbarungen zwischen ihm oder ihr und unserem Unternehmen

beziehen, und kann uns gegenüber haftbar gemacht werden, wenn er oder sie ein wesentliches Interesse an einer vertraglichen Vereinbarung zwischen unserem Unternehmen und einem Dritten hat, das nicht gegenüber unserem Aufsichtsrat offengelegt und von diesem gebilligt wurde.

Bestimmte Angelegenheiten bedürfen nach geltendem Recht, unserer Satzung oder der Geschäftsordnung für unseren Vorstand eines Beschlusses des Gesamtvorstands. Insbesondere entscheidet der Gesamtvorstand u. a. über:

- die Unternehmensstrategie, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik und alle sonstigen Angelegenheiten, insbesondere nationale oder internationale Geschäftsbeziehungen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung und Tragweite sind;
- die jährliche und mehrjährige Unternehmensplanung für die Gesellschaft, insbesondere die damit verbundene Investitions- und Finanzplanung;
- die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie der halbjährlichen und vierteljährlichen Finanzberichte, Zwischenmitteilungen und sonstiger vergleichbarer Berichte;
- die Einberufung unserer Hauptversammlungen und die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Beschlussvorschläge des Vorstandes;
- die regelmäßige Berichterstattung an den Aufsichtsrat;
- Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung unseres Aufsichtsrats bedürfen;
- Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich von mehr als einem Vorstandsmitglied berühren, und
- grundlegende Fragen im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten.

Im November 2022 wechselten die Mitglieder unseres Vorstands. Die ehemaligen Vorstandsmitglieder Sacha Poignonnet und Jeremy Hodara beendeten ihre Dienstverträge mit dem Unternehmen durch Amtsniederlegung am 5. November 2022. Zum selben Datum wurden neue Vorstandsmitglieder ernannt.

Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

Francis Dufay ist für unser Unternehmen seit dem Jahr 2014 tätig und hatte bereits mehrere Führungspositionen inne, unter anderem als CEO der Elfenbeinküste und als Executive Vice President für Afrika mit Verantwortung für das E-Commerce-Geschäft der Gruppe in ganz Afrika. Bevor er zu Jumia kam, arbeitete Herr Dufay in Brüssel (Belgien) für McKinsey & Company (2009-2014), wo er Projekte in Europa und Subsahara-Afrika leitete, die sich auf E-Commerce und Einzelhandel sowie den öffentlichen Sektor und die wirtschaftliche Entwicklung konzentrierten.

Antoine Maillet-Mezeray kam 2016 in unser Unternehmen und war bis zu seiner Ernennung zum Vorstandsmitglied im November 2022 als Chief Financial Officer tätig. Herr Maillet-Mezeray begann seine Karriere bei Mazars, wo er von 1994 bis 1997 als Wirtschaftsprüfer tätig war. Von 1997 bis 2015 war Herr Maillet-Mezeray bei mehreren Technologieunternehmen als Chief Executive Officer oder Chief Financial Officer tätig, bei denen er Finanzteams von erheblicher operativer Größe und Komplexität aufbaute und leitete. Herr Maillet-Mezeray verfügt über einen Master-Abschluss in Finanzwesen der Neoma Business School in Frankreich sowie einen Master-Abschluss in Philosophie.

Der Vorstand hat keine Ausschüsse eingesetzt. Er übt seine Leitungsfunktion als kollektives Gremium aus, wobei die Zuständigkeit für bestimmte Bereiche den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugewiesen ist.

Die Zuweisung der Zuständigkeiten für die Geschäftsbereiche ist im Zuständigkeitsplan (Business Responsibilities Plan) festgelegt. Seit der Ernennung der derzeitigen Vorstandsmitglieder am 5. November 2022 trägt der Vorstand gemeinsam die Verantwortung für die strategische Ausrichtung, das Management und das

operative Geschäft des Unternehmens. Innerhalb dieses Rahmens der gemeinsamen Verantwortung konzentriert sich Francis Dufay derzeit vor allem auf die Geschäfte des Unternehmens in Afrika; Antoine Maillet-Mezeray ist derzeit vor allem für die globalen Finanzen und das operative Geschäft zuständig.

Die Amtszeit der beiden Vorstände Francis Dufay und Antoine Maillet-Mezeray läuft im Rahmen der aktuellen Dienstverträge am 4. November 2023 aus.

Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrats

Das deutsche Recht schreibt vor, dass ein Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, wobei die Satzung eine bestimmte höhere Anzahl vorsehen kann. Nach unserer Satzung besteht unser Aufsichtsrat aus acht Mitgliedern. Nach deutschem Recht muss die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch drei teilbar sein, wenn dies zur Erfüllung der Mitbestimmungspflicht erforderlich ist. Dies trifft auf uns nicht zu, da wir derzeit nicht der Mitbestimmung unterliegen. Im Zuge unseres Wachstums könnte sich dies ändern und unser Aufsichtsrat könnte zur Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes, das für Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten gilt, und des Mitbestimmungsgesetzes, das für Unternehmen mit mindestens 2.000 Beschäftigten gilt, verpflichtet werden. Seit dem 1. Januar 2016 müssen 30 % der Aufsichtsratsmitglieder Frauen sein, wenn es sich um ein voll mitbestimmungspflichtiges Unternehmen handelt, das mindestens 2.000 Beschäftigte hat. Dies trifft derzeit nicht auf uns zu.

Der Aufsichtsrat hat bestimmte Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates festgelegt:

- Qualifikation - Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben erfolgreich wahrnehmen zu können. Diese Anforderung wird erfüllt.
- Diversität - Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates soll auf Diversität geachtet werden. Insbesondere soll eine angemessene Anzahl von Frauen für Positionen im Aufsichtsrat berücksichtigt werden. Bis zum 31. Dezember 2023 sollen mindestens 37,5 % der Mitglieder unseres Aufsichtsrats Frauen sein. Dieses Ziel wurde erfüllt.
- Finanzexperte/Branchenkenntnis - Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied muss über Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Wirtschaftsprüfung verfügen; die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen insgesamt mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut sein. Diese Anforderung wird erfüllt.
- Altersgrenze und zeitliche Begrenzung der Zugehörigkeit - Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 70. Lebensjahr vollendet haben oder in der Regel seit 12 Jahren oder länger dem Aufsichtsrat angehören, sollen nicht zur Wahl vorgeschlagen werden. Diese Anforderung wird erfüllt.
- Unabhängigkeit - Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gemäß den Bestimmungen des deutschen Aktiengesetzes gewählt. Das deutsche Recht schreibt nicht vor, dass die Mehrheit unserer Aufsichtsratsmitglieder unabhängig sein muss. Der Kodex 2020 und der Kodex 2022 empfehlen jedoch, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter vom Unternehmen und vom Vorstand unabhängig sein soll. Wenn ein Unternehmen einen Mehrheitsaktionär hat, soll mindestens ein Vertreter der Anteilseigner vom Mehrheitsaktionär unabhängig sein (zwei, wenn der Aufsichtsrat aus mehr als sechs Mitgliedern besteht). Jumia hat keinen Mehrheitsaktionär. In der Geschäftsordnung für unseren Aufsichtsrat ist bereits festgelegt, dass mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschaft und dem Vorstand unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung sein sollen. Ein Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass alle Mitglieder und damit die Mehrheit des Aufsichtsrats unabhängig sind. Gilles Bogaert und Aminata Ndiaye sind Mitarbeiter von Aktionären deren Beteiligung seit 2021 jeweils weniger als 7% bzw. weniger als 5% beträgt. Der Aufsichtsrat hält dies nicht für wesentlich im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex und stuft daher sowohl Gilles Bogaert als auch Aminata Ndiaye als unabhängig ein. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass ihm eine angemessene Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder angehört.

Ferner sind der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Vorsitzende des Vergütungsausschusses unabhängig im Sinne der Empfehlung C.10 des Kodex 2020 und des Kodex 2022. Darüber hinaus trägt der Aufsichtsrat den Erwartungen institutioneller Investoren und den Grundsätzen moderner Corporate Governance Rechnung und es ist nicht nur die Mehrheit der Mitglieder, sondern es sind alle Mitglieder sowohl des Prüfungs- als auch des Vergütungsausschusses des Aufsichtsrats unabhängig.

Darüber hinaus ist jedes Mitglied des Prüfungsausschusses unseres Aufsichtsrats unabhängig im Sinne der NYSE-Regel 303A.06 in Verbindung mit der Regel 10A-3 des United States Securities Exchange Act von 1934 (der "**Exchange Act**").

Nach deutschem Recht kann ein Mitglied eines Aufsichtsrats für eine maximale Amtszeit von bis zu etwa fünf Jahren gewählt werden, abhängig vom Datum der Hauptversammlung, auf der das Mitglied gewählt wird. Die Wiederwahl, auch mehrfache Wiederwahl, ist zulässig. Die Hauptversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder unseres Aufsichtsrats eine kürzere als die reguläre Amtszeit bestimmen und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen unterschiedliche Zeitpunkte für den Beginn und das Ende der Amtszeit der Mitglieder unseres Aufsichtsrats festlegen.

Die Hauptversammlung kann gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats ein oder mehrere Ersatzmitglieder wählen. Die Ersatzmitglieder treten an die Stelle von Mitgliedern, die aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, und zwar für den Rest ihrer Amtszeit. Derzeit sind keine Ersatzmitglieder gewählt oder zur Wahl vorgeschlagen worden.

Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats können während ihrer Amtszeit jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden, der mit mindestens einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats (im Falle des Rücktritts des Vorsitzenden gegenüber seinem Stellvertreter) oder gegenüber dem Vorstand niederlegen. Der Vorstand, der Vorsitzende unseres Aufsichtsrats oder, im Falle des Rücktritts des Vorsitzenden, sein Stellvertreter, können einer kürzeren Frist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Frist zustimmen.

Unser Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/die stellvertretende Vorsitzende übt die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden aus, wenn diese/r nicht in der Lage ist, dies zu tun. Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats haben Jonathan D. Klein zum Vorsitzenden und John H. Rittenhouse zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in unserem Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal in der ersten und zweimal in der zweiten Hälfte eines jeden Kalenderjahres zusammen. Im Jahr 2022 hielt der Aufsichtsrat vier ordentliche Sitzungen ab. Unsere Satzung und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sehen vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Mitglieder unseres Aufsichtsrats gelten als anwesend, wenn sie per Telefon oder über andere elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere per Videokonferenz) teilnehmen oder sich der Stimme enthalten, es sei denn, der Vorsitzende ordnet eine abweichende Regelung an. Ein abwesendes Mitglied kann auch durch schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied an der Abstimmung teilnehmen.

Beschlüsse unseres Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Unser Aufsichtsrat ist nicht befugt, Entscheidungen über die Geschäftsführung zu treffen, aber er hat in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht und zusätzlich zu seinen gesetzlichen Aufgaben festgelegt, dass bestimmte Angelegenheiten seiner vorherigen Zustimmung bedürfen, wie insbesondere:

- eine wesentliche Änderung der Geschäftsbereiche unseres Unternehmens sowie die Beendigung bestehender und die Aufnahme neuer Geschäftsbereiche;
- Änderung des steuerlichen Wohnsitzes, des eingetragenen Sitzes oder der Hauptniederlassung unseres Unternehmens oder Änderung der Rechtsform;

- Verfügung über eine der "Jumia"-Wortmarken oder andere Wort- und Bildmarken, die derzeit im Besitz unseres Unternehmens sind;
- Verabschiedung, Änderung oder Aufhebung des gemeinsamen jährlichen Geschäftsplans für unser Unternehmen, einschließlich der damit verbundenen Investitions-, Budget- und Finanzplanung;
- Abschluss von Kredit-, Darlehens- oder sonstigen Finanzierungsverträgen als Kreditnehmer von mehr als 5,0 Mio. € im Einzelfall sowie Änderungen unserer Kreditlinie von mehr als 5,0 Mio. €;
- Gewährung von Krediten (i) von mehr als 1,0 Mio. € im Einzelfall oder 2,0 Mio. € insgesamt pro Jahr (ausgenommen Kredite an Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung oder Kredite, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gewährt werden, z. B. an Lieferanten oder Vermieter) oder (ii) an Mitarbeiter von mehr als 100.000 € im Einzelfall, ausgenommen Lohn- und Gehaltsvorschüsse;
- Einzelinvestitionen in das Anlagevermögen, die im Einzelfall 4,0 Mio. € übersteigen oder insgesamt das vereinbarte jährliche Investitionsbudget um mehr als 8,0 Mio. € überschreiten;
- Gewährung von Sicherheiten, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vermögenswerten unserer Gesellschaft, Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Verpflichtungen oder von Garantien oder persönlichen Bürgschaften, Zahlungsgarantien und aller bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, Abgabe von Patronatserklärungen sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten über einen Betrag von mehr als 7,0 Mio. € oder außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, wobei jedoch gesetzliche und/oder übliche Sicherheiten und/oder Verbindlichkeiten der vorgenannten Art (z. B. Vermieterpfandrecht, Pfandrechte im Zusammenhang mit Warenkreditversicherungen, Eigentumsvorbehalt, Zoll- und Steuerkautionen usw.) oder Sicherheiten und/oder Verbindlichkeiten zugunsten von Unternehmen im Mehrheitsbesitz stets als innerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs angesehen werden;
- Termingeschäfte mit Währungen, Wertpapieren und börsengehandelten Gütern und Rechten sowie sonstige Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die 2,0 Mio. € übersteigen und außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs getätigt werden, wobei jedoch Absicherungsgeschäfte zur Begrenzung entsprechender Risiken stets im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs liegen sollen;
- Erwerb oder Veräußerung von betrieblichen Tochtergesellschaften oder Unternehmen, einschließlich Joint Ventures, Beteiligungen an Unternehmen oder selbständigen Unternehmensteilen, mit Ausnahme des Erwerbs von Vorratsgesellschaften, die einen Betrag von 1,0 Mio. € im Einzelfall oder 2,5 Mio. € insgesamt auf Jahresbasis übersteigen;
- Kapitalmaßnahmen an Unternehmen, an denen eine Beteiligung besteht, sofern sich Dritte an dieser Kapitalmaßnahme beteiligen und diese Dritten mehr als 3,5 Mio. € für die Zeichnung der Anteile zahlen;
- die Belastung von Anteilen, wenn diese Anteile eine Forderung von mehr als 7,0 Mio. € sichern, sowie die Liquidation von Gesellschaften;
- wesentliche Änderungen in der Geschäftstätigkeit einer Tochtergesellschaft, die mindestens 2,0 Mio. € an Gesamtkтива, Umsatzerlösen oder Bruttogewinn ausmacht;
- Einführung und Änderung eines Mitarbeiterbeteiligungssystems, das die Gewährung von Aktien unseres Unternehmens oder virtuellen Aktien oder andere aktienkursbezogene Anreize vorsieht;
- Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit endgültig gebundenen Zahlungsverpflichtungen von mehr als 8,0 Mio. €, es sei denn, dies ist in einem genehmigten Geschäftsplan ausdrücklich vorgesehen; in diesem Fall ist eine Genehmigung nur erforderlich, wenn die Zahlungsverpflichtungen 12,0 Mio. € übersteigen;
- Einleitung oder Beendigung von Gerichts- oder Schiedsverfahren mit einem Streitwert von mehr als 1,0 Mio. € im Einzelfall;

- Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen gemäß §§ 291 ff. des Aktiengesetzes; und
- Geschäftsbeziehungen unseres Unternehmens oder seiner Tochtergesellschaften einerseits und eines Großaktionärs oder einer mit diesem Großaktionär verbundenen Partei andererseits, mit Ausnahme von (i) Transaktionen, die (einzeln oder gemeinsam mit verwandten oder ähnlichen Transaktionen) einen Marktwert von 200.000 € nicht überschreiten, und (ii) dem Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Lizenzen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit unseres Unternehmens zu marktüblichen Bedingungen.

Diese Liste wurde zuletzt am 5. November 2022 aktualisiert.

Die folgenden Tabellen enthalten die Namen und die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder unseres Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022, ihre Amtszeit (die am Tag der ordentlichen Hauptversammlung des betreffenden Jahres abläuft) sowie ihre Hauptbeschäftigungen außerhalb unseres Unternehmens, ihr Alter, ihr Geschlecht und ihre Nationalität sowie ihre relevanten Fähigkeiten und Kompetenzen:

<u>Name</u>	<u>Mitglied seit</u>	<u>Ende Amtszeit</u>	<u>Hauptbeschäftigung</u>
Jonathan D. Klein	Dez. 2018	2023	Mitgründer und stellvertretender Vorsitzender des Board of Directors, Getty Images
John H. Rittenhouse	Dez. 2018	2023	Vorsitzender & Chief Executive Officer, Cavallino Capital LLC
Gilles Bogaert ⁽¹⁾	Dez. 2018	2023	Vorsitzender & Chief Executive Officer, EMEA und LATAM, Pernod Ricard SA
Anne Eriksson ⁽²⁾	Juni 2021	2023	Nicht geschäftsführendes Mitglied verschiedener Verwaltungsräte
Andre T. Iguodala	Dez. 2018	2023	Professioneller Basketball-Spieler, Golden State Warriors, National Basketball Association
Blaise Judja-Sato	Dez. 2018	2023	Gründer, VillageReach; Gründer, Resilience Trust
Angela Kaya Mwanza	März 2019	2024	Private Wealth Advisor & Senior Portfolio Manager, UBS Private Wealth Management
Aminata Ndiaye	Juni 2020	2023	Deputy Chief Executive Officer der Sonatel-Gruppe und Senior Vice President, Orange / Middle East & Africa

- (1) Gemäß Abschnitt 7.2 unserer Aktionärsvereinbarung, die wir am 18. Dezember 2018 mit unseren damaligen Aktionären abgeschlossen haben, haben wir und die Aktionäre vereinbart, dass Gilles Bogaert in den Aufsichtsrat berufen wird.
- (2) Anne Eriksson wurde von der Hauptversammlung am 9. Juni 2021 in den Aufsichtsrat gewählt.

Alter/Demographie der Mitglieder unseres Aufsichtsrates

	M/W	Alter	Nationalität
Jonathan D. Klein	M	62	Großbritannien/Südafrika/USA
John H. Rittenhouse	M	66	USA
Anne Eriksson	W	63	Kenia
Blaise Judja-Sato	M	58	USA/Kamerun
Angela Mwanza	W	52	USA/Sambia
Aminata Ndiaye	W	44	Senegal
Gilles Bogaert	M	53	Frankreich
Andre T. Iguodala	M	39	USA/Nigeria

Zusammenfassung der Kompetenzen der Mitglieder unseres Aufsichtsrates

	Kompetenzen							Erfahrung im Sektor		
	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	Erfahrung mit Kapitalmärkten / Investor Relations/börsennotierten Unternehmen	Risiko / Interne Kontrolle	Corporate Governance (Compliance, Corporate Citizenry und soziale Verantwortung)	Verbraucherorientierung und Marketing Erfahrung	Erfahrung in den Bereichen Betrieb, Marketing und Regulierungsfragen in Afrika	ESG / Nachhaltigkeit	E-Commerce/Marktplätze im weiteren Sinne	Technologie-Erfahrung	Fintech-Erfahrung
Jonathan D. Klein (Vorsitzender)	X	X		X	X		X	X	X	
John H. Rittenhouse (Stellvertretender Vorsitzender)	X	X	X	X	X			X	X	
Anne Eriksson	X		X	X		X	X		X	X
Blaise Judja-Sato	X	X	X	X		X	X	X	X	
Angela Mwanza	X	X	X	X		X	X			X
Aminata Ndiaye					X	X			X	X
Gilles Bogaert	X	X		X	X	X				
Andre T. Iguodala				X						

Der Aufsichtsrat hat sich vergewissert, dass die gesetzlichen Vorschriften, die Satzung und die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands eingehalten wurden. Er fasste die nach Gesetz und Satzung erforderlichen Beschlüsse. Soweit Geschäftsvorgänge der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurften, haben die Mitglieder diese vor der Beschlussfassung mit dem Vorstand eingehend erörtert. Weitere Informationen finden Sie im Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Entscheidungen werden in der Regel vom Gesamtaufichtsrat getroffen, jedoch können Entscheidungen in bestimmten Angelegenheiten an Ausschüsse des Aufsichtsrats delegiert werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der/die Vorsitzende, oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, die Art und Reihenfolge der Abstimmungen sowie eine etwaige Vertagung der Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Tagesordnungspunkten.

Darüber hinaus ist nach deutschem Recht jedes Mitglied des Aufsichtsrats verpflichtet, seine oder ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten persönlich zu erfüllen, und diese können nicht allgemein und dauerhaft an Dritte delegiert werden. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse haben jedoch das Recht, im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach deutschem Recht unabhängige Sachverständige mit der Prüfung und Analyse bestimmter Sachverhalte zu beauftragen. Die Kosten für solche unabhängigen Sachverständigen, die vom Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse beauftragt werden, werden von uns getragen.

Gemäß § 107 Abs. 3 Aktiengesetz kann der Aufsichtsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse bilden und diese mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Die Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden durch den Aufsichtsrat festgelegt. Soweit gesetzlich zulässig, können wichtige Befugnisse des Aufsichtsrates auch auf Ausschüsse übertragen werden.

Gemäß § 10 seiner Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss, einen Vergütungsausschuss und einen Corporate Governance- und Nominierungsausschuss im Einklang mit der Empfehlung 5 der Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/ Aufsichtsratsmitgliedern/ börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats (2005/162/EG) eingerichtet. In der nachstehenden Tabelle sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses, des Vergütungsausschusses und des Corporate-Governance- und Nominierungsausschusses zum 31. Dezember 2022 aufgeführt:

<u>Name des Ausschusses</u>	<u>Mitglieder</u>
Prüfungsausschuss.....	Anne Eriksson, Blaise Judja-Sato, Angela Kaya Mwanza und John H. Rittenhouse (Vorsitzender)
Vergütungsausschuss.....	Andre T. Iguodala, Blaise Judja-Sato und Jonathan D. Klein (Vorsitzender)
Corporate Governance- und Nominierungsausschuss	Blaise Judja-Sato, Andre T. Iguodala und Jonathan D. Klein (Vorsitzender)

Prüfungsausschuss

Unser Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Kontrolle der Richtigkeit und Integrität unserer Abschlüsse, unserer Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungsprozesse und Abschlussprüfungen, der Wirksamkeit unseres internen Kontrollsystems, unseres Risikomanagementsystems, der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften, der Qualifikation und Unabhängigkeit der unabhängigen Abschlussprüfer, der Leistung der unabhängigen Abschlussprüfer und der Effizienz unserer internen Prüfungsfunktionen. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses bei der Erfüllung seiner Aufgaben gehören u.a.:

- die Vorbereitung der Empfehlung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über die Bestellung der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung unserer Abschlüsse und des entsprechenden Vorschlags an den Aufsichtsrat;
- die unmittelbare Verantwortung für die Bestellung, Vergütung, Fortführung und Beaufsichtigung der Arbeit der unabhängigen Abschlussprüfer, die direkt an den Prüfungsausschuss berichten, vorausgesetzt, dass die Bestellung und Beendigung des Abschlussprüfers von der Hauptversammlung genehmigt werden muss;
- die Vorabgenehmigung oder die Festlegung geeigneter Verfahren zur Vorabgenehmigung aller von den unabhängigen Abschlussprüfern zu erbringenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen;
- die Abwicklung von Angelegenheiten und Verfahren im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers;
- die Erarbeitung, Aufrechterhaltung und Überprüfung von Verfahren für die Entgegennahme, Aufbewahrung und Behandlung von Beschwerden, die bei uns in Bezug auf die Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen oder Prüfungsangelegenheiten eingehen, sowie für die vertrauliche, anonyme Übermittlung von Bedenken unserer Mitarbeiter in Bezug auf fragwürdige Rechnungslegungs- oder Prüfungsangelegenheiten; und
- die Überprüfung und Genehmigung aller unserer Transaktionen mit verbundenen Parteien in Übereinstimmung mit unseren jeweils geltenden Richtlinien.

Der Prüfungsausschuss verfügt über die Mittel und Befugnisse, die er zur Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten benötigt, einschließlich der Befugnis, besondere oder unabhängige Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Sachverständige und Berater auszuwählen, zu beauftragen, zu kündigen und deren Honorare und sonstige Auftragsbedingungen zu genehmigen, wenn er dies für notwendig oder angemessen hält, ohne die Zustimmung des Vorstands oder des Aufsichtsrats einzuholen. Wir sorgen für eine angemessene Finanzierung, wie sie vom Prüfungsausschuss in seiner Eigenschaft als Ausschuss des Aufsichtsrats festgelegt

wird, für die Zahlung der Vergütung an die unabhängigen Wirtschaftsprüfer, die mit der Erstellung oder Herausgabe eines Prüfungsberichts oder der Erbringung anderer Prüfungs-, Überprüfungs- oder Bestätigungsleistungen für uns beauftragt werden, für die Vergütung der vom Prüfungsausschuss beschäftigten Berater und für die regulären Verwaltungskosten des Ausschusses, die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig oder angemessen sind.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und vorbehaltlich bestimmter beschränkter Ausnahmen muss jedes seiner Mitglieder nach den folgenden Kriterien unabhängig sein:

- kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf direkt oder indirekt Beratungs-, Sachverständigen- oder sonstige Vergütungen von unserem Unternehmen oder seinen Tochtergesellschaften annehmen, es sei denn, dies geschieht in seiner Eigenschaft als Mitglied unseres Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse; und
- kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf eine "verbundene Person" unserer Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften sein, außer in seiner Eigenschaft als Mitglied unseres Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse; in diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff "verbundene Person" eine Person, die unsere Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenpersonen kontrolliert oder von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle steht

Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss als "Finanzexperte des Prüfungsausschusses" gemäß der Definition des Exchange Acts qualifiziert sein. Unser Finanzexperte für den Prüfungsausschuss ist John H. Rittenhouse.

Vergütungsausschuss

Unser Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Unser Vergütungsausschuss ist zuständig für:

- Prüfung aller Aspekte der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen für den Vorstand und in diesem Zusammenhang (i) Abgabe von Empfehlungen und Vorbereitung von Entscheidungen für den Aufsichtsrat, (ii) Vorbereitung von Präsentationen für die Hauptversammlung (soweit erforderlich), um Änderungen bestehender oder den Abschluss neuer Beschäftigungsverträge für die Mitglieder des Vorstands zu erörtern, einschließlich Fragen der Vergütungsgrundsätze, Anreizprogramme, Strategie und Rahmenbedingungen;
- Prüfung der Vergütung und der allgemeinen Beschäftigungsbedingungen für Führungskräfte der zweiten Ebene, wobei er befugt ist, dem Vorstand diesbezügliche Empfehlungen zu geben;
- Bei Bedarf Beauftragung einer eigenen, unabhängigen Überprüfung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands und der gezahlten Vergütung, um sicherzustellen, dass das Vergütungssystem den geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht und wettbewerbsfähig und marktkonform bleibt;
- Vorlage einer Bewertung der Leistung des Vorstands und Abgabe einer Empfehlung an den Aufsichtsrat hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen und der Vergütung des Vorstands;
- Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Überwachung der Einhaltung von Vorschriften in Bezug auf Vergütungsfragen, einschließlich der Überwachung unseres Systems zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Kodex 2020 in Bezug auf die Offenlegung von Informationen über die Vergütung des Vorstands und anderer leitender Angestellter; und
- Prüfung von Vergütungsrichtlinien, die als Rahmen für alle dem Aufsichtsrat vorzulegenden und von ihm festzusetzenden Vergütungsbelange dienen.

Corporate Governance- und Nominierungsausschuss

Unser Corporate Governance- und Nominierungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Ausschuss ist unter anderem für die Vorbereitung aller Empfehlungen an den Aufsichtsrat in Bezug auf die folgenden Punkte zuständig:

- Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden;
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern; und
- Wahlvorschläge für geeignete Aufsichtsratskandidaten, die der Hauptversammlung unterbreitet werden.

Darüber hinaus wird der Corporate-Governance- und Nominierungsausschuss – vorbehaltlich der obligatorischen Zuständigkeiten des gesamten Aufsichtsrats – anstelle des gesamten Aufsichtsrats über die meisten Transaktionen entscheiden, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, und er ist in der Lage, die Zustimmung zu Transaktionen zwischen uns und Mitgliedern unseres Vorstands zu erteilen.

Evaluierung der Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates überprüfen regelmäßig die Effizienz ihrer Arbeit. Als Ergebnis dieser Überprüfung im Jahr 2021 wurden dem Vorstand Verbesserungen vorgeschlagen und von ihm umgesetzt. Zu diesen Verbesserungen gehörten die Einberufung zusätzlicher regelmäßiger und anlassbezogener Sitzungen und Informationsgespräche des Aufsichtsrats mit dem Managementteam des Unternehmens sowie eine verbesserte Berichterstattung an den Aufsichtsrat und den Prüfungsausschuss über das Risikomanagement. Im Geschäftsjahr 2022 kam der Aufsichtsrat bei seiner Überprüfung zu dem Ergebnis, dass eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und den Vorstandsmitgliedern erreicht wurde, insbesondere im Hinblick auf den Prozess zur Übergabe der Vorstandsmandate Ende 2022 im Einklang mit der Nachfolgeplanung und das Einarbeiten der neuen Mitglieder des Vorstands. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat einen gut funktionierenden Berichts- und Prüfungsprozess mit dem Managementteam des Unternehmens etabliert, auch in Bezug auf Personalthemen, einschließlich der Vergütung im Form von Beteiligungsprogrammen. Folglich wurde die Tätigkeit des Aufsichtsrats als effektiv bewertet und es war kein grundlegender Änderungsbedarf erkennbar. Der Aufsichtsrat hat sich jedoch verpflichtet, seine Verfahrensabläufe durch eine Förderung von Präsenzsitzungen weiter zu verbessern. Im Hinblick auf die Aufsichtsratswahlen im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die voraussichtlich am 14. August 2023 stattfinden wird, beabsichtigt der Aufsichtsrat, bei seinen Mitgliedern insgesamt eine angemessene Mischung aus Erfahrung, Fähigkeiten und beruflichem Hintergrund zu erhalten.

Weitere Informationen

Weitere Informationen über die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie über die Zusammenarbeit mit dem Vorstand finden Sie im Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022.

4. Hauptversammlung der Aktionäre

Die Hauptversammlung ist das zentrale Organ, über das die Aktionäre ihre Rechte wahrnehmen und insbesondere ihr Stimmrecht ausüben können. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Aktionäre, die sich rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, sind stimmberechtigt. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Um die Durchführung der Versammlung in deutscher Sprache zu ermöglichen, wird jedoch in der Regel ein leitender Angestellter des Unternehmens satzungsgemäß zum Vorsitzenden der Hauptversammlung bestimmt. Um den Aktionären die Wahrnehmung ihrer Interessen in der Hauptversammlung zu erleichtern, kann das Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Auch die Gesellschaft benennt für die Hauptversammlung einen Stimmrechtsvertreter, den die Aktionäre mit der weisungsgemäßen Ausübung ihres Stimmrechts betrauen können. Alle erforderlichen Berichte und Unterlagen werden den Aktionären auch vorab auf der Investor-Relations-Website der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Im Geschäftsjahr 2022 haben wir unsere ordentliche Hauptversammlung nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften als virtuelle Hauptversammlung abgehalten. Im Jahr 2023 werden wir unsere ordentliche Hauptversammlung voraussichtlich als Präsenzveranstaltung abhalten, bei der die Aktionäre persönlich anwesend sein können.

Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und andere ihr gesetzlich zugewiesene Angelegenheiten, wie z.B. Kapitalmaßnahmen und sonstige Satzungsänderungen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Die Satzung kann auf unserer Investor-Relations-Website (<https://investor.jumia.com>) im Bereich "Corporate Governance" unter der Rubrik "Governance Documents" eingesehen werden.

5. Diversität

Gemäß § 111 Abs. 5 AktG hat unser Aufsichtsrat am 9. Juni 2020 seine Geschäftsordnung aktualisiert, nachdem die ursprüngliche Zielvorgabe, bis zum 31. Dezember 2019 ein weibliches Mitglied im Aufsichtsrat zu haben, erreicht wurde. Die neue Regelung sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2023 37,5 % der Mitglieder des Aufsichtsrats Frauen sein sollen (d. h. eine Erhöhung um zwei Mitglieder gegenüber der Zielvorgabe für 2019). Seit dem 8. Juni 2021 hat der Aufsichtsrat drei weibliche Mitglieder und somit ist das Ziel erreicht.

Der Vorstand besteht derzeit aus zwei Mitgliedern, und die Einführung einer Frauenquote wird in diesem Stadium der Unternehmensentwicklung nicht als sinnvoll erachtet, insbesondere weil eine Vergrößerung des Vorstands derzeit nicht beabsichtigt ist. Daher hat der Aufsichtsrat beschlossen, die derzeitige Vorstandsstruktur beizubehalten.

Die Gesellschaft hat keine direkten Mitarbeiter in den Führungsebenen unterhalb des Vorstands und hat daher keine Zielgrößen für den Frauenanteil gemäß § 76 Abs. 4 AktG festgelegt. Auch wenn sich die gesetzliche Verpflichtung zur Festlegung solcher Ziele nur auf die Jumia Technologies AG bezieht, ist der Vorstand bestrebt, den Anteil von Frauen in der weltweiten Belegschaft des Unternehmens zu erhöhen.

6. Transparenz

Alle wichtigen Termine für Aktionäre, Investoren und Analysten während des Geschäftsjahres werden auf der Investor-Relations-Website der Gesellschaft (<https://investor.jumia.com>) im Bereich "Events" veröffentlicht.

Das Unternehmen informiert Aktionäre, Analysten und Journalisten nach einheitlichen Kriterien. Die Informationen sind für alle Kapitalmarktteilnehmer transparent und konsistent. Pressemitteilungen sowie Präsentationen von Presse- und Analystenkonferenzen werden auf der Investor-Relations-Website der Gesellschaft (<https://investor.jumia.com>) im Bereich "Press Releases" und im Bereich "Financials & Filings" veröffentlicht.